FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Staatspolitische Kommission des Nationalrates
SPK-N

Bern, 30. September 2026 / SO
20261002_VL_23.443_Addor_d

Elektronischer Versand: *VernehmlassungSPK.consultationCIP@parl.admin.ch*

23.443 n Pa. Iv. Addor. Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, uns im Rahmen der Konsultation zum oben genannten Objekt zu äussern. Nachstehend finden Sie unsere Stellungnahme.

Die FDP.Die Liberalen erkennt einen klaren Handlungsbedarf bei der Ausweisung ausländischer Personen, die schwere Verbrechen begehen und unterstützt die Parlamentarische Initiative. Die Härtefallklausel nach Artikel 66a Absatz 2 StGB ist als Ausnahme konzipiert, wird in der Praxis aber zu locker angewendet. Wer als ausländische Person ein schweres Gewalt-, Sexual- oder Terrorismusverbrechen begeht, soll sich einer Landesverweisung nicht allein mit dem Argument fehlender Bindungen zum Heimatland entziehen können.

Die Zahlen belegen dies: Von 2984 Verurteilungen wegen Katalogtaten nach Artikel 66a Absatz 1 StGB führten im Jahr 2024 deren 1195 zu keiner Landesverweisung; in 802 Fällen war die Härtefallklausel ausschlaggebend (BFS). Es geht dabei nicht allein um das Ausländer- und Asylrecht, sondern um die Glaubwürdigkeit des Vollzugs: Der Verfassungsauftrag verliert seine Wirkung, wenn die Ausnahme zur Regel wird.

Zu Artikel 66a Absatz 2^{bis} VE-StGB: Die Bestimmung schliesst die Härtefallprüfung nicht aus. Sie verhindert einzig, dass fehlende Bindungen zum Heimatland der verurteilten Person zugutegehalten werden. Die übrigen Kriterien, namentlich die Bindungen zur Schweiz, die Aufenthaltsdauer, die familiären Verhältnisse und der Integrationsgrad, bleiben Teil der Interessenabwägung. Eine angemessene Verhältnismässigkeitsprüfung ist damit weiterhin gewährleistet.

Zu Artikel 49a Absatz 2^{bis} VE-MStG: Der Gleichlauf mit dem Strafgesetzbuch ist folgerichtig. Da nach Artikel 3 MStG auch Zivilpersonen dem Militärstrafrecht unterstehen können, würde eine Beschränkung auf das StGB eine sachlich nicht begründbare Lücke schaffen.

Die Vorlage ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Einen direkten Widerspruch zu Artikel 8 Absatz 2 EMRK sieht die FDP Schweiz nicht: Eingriffe in das Privat- und Familienleben sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie zur Verhütung von Straftaten notwendig sind. Die Neuregelung betrifft ein einziges Kriterium und ausschliesslich besonders schwere Delikte. Die zwingenden völkerrechtlichen Schranken, namentlich das Non-Refoulement-Gebot, bleiben unberührt.

Präzisierungsbedarf ortet die FDP.Die Liberalen beim Begriff des «Gewaltverbrechens». Das Strafgesetzbuch kennt diese Kategorie nicht und definiert sie nicht. Die Bezeichnung ist deshalb suboptimal. Wir anerkennen, dass damit in erster Linie Verbrechen gegen Leib und Leben gemeint sind, der Deliktskatalog jedoch darüber hinausreicht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident	Die Co-Präsidentin	Der Generalsekretär
Benjamin Mühlemann	Susanne Vincenz-Stauffacher	Jonas Projer
Ständerat	Nationalrätin	